

Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Dranske

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Susann Schulze	<i>Datum</i> 08.07.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske (Entscheidung)	25.07.2024	Ö

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise auf Grund diverser gesetzlicher Veränderungen wurde durch das Amt keine Änderungssatzung sondern eine neue Hauptsatzung erarbeitet und wird den Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegt

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Dranske in vorliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>
Kosten:	€	Folgekosten:	€	
Sachkonto:				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>

Anlage/n

1	Dra_HS_24 (öffentlich)
2	Dr_Synopse HS 24 (öffentlich)

Hauptsatzung der Gemeinde Dranske

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. Juli 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Dranske führt ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge.
- (2) Die Gemeinde Dranske führt das nachfolgend beschriebene Wappen: Geteilt durch einen Wellenschnitt; oben in Silber ein schräglinks liegender Schlehdornzweig mit sechs grünen Blättern und vier blauen Beeren; unten in Blau ein silbernes Segelschiff mit zwei Masten und fünf Segeln.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Dranske zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE DRANSKE • LANDKREIS VORPOMMERN - RÜGEN“.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Dranske ist gleichmäßig längs gestreift von weiß und blau und durch eine Wellenlinie geteilt. In der Mitte des weißen Streifens befindet sich ein schräglinks liegender Schlehdornzweig mit sechs grünen Blättern und vier blauen Beeren; in der Mitte des blauen Streifens befindet sich ein weißes Segelschiff mit zwei Masten und fünf Segeln. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Die Verwendung des Namens, des Wappens, der Flagge durch Dritte ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Ortsteilen Dranske, Banz, Bug, Dranske – Hof, Goos, Gramtitz, Kreptitz, Kuhle, Lancken, Nonnevitz, Starrvitz und Rehbergort. Es werden keine Ortsteilververtretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,

Sollten keine berechtigten Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß der §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:

Bezeichnung/ Zusammensetzung	Aufgabengebiet
<u>a) Haupt- und Finanzausschuss</u> Bürgermeister als Vorsitzender und 4 weitere Gemeindevertreter	<ol style="list-style-type: none">1. Personal- und Organisationsangelegenheiten2. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Finanzplanung sowie alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die entsprechenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen sind.3. Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten im Werte ab 500,- € im Einzelfall.4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert ab 500,- € im Einzelfall.5. Entscheidungen zu überplanmäßigen Ausgaben ab 1.500,01 € sowie Entscheidungen zu außerplanmäßigen Ausgaben ab 2.500,01 €. Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Punkte 1-6 zu unterrichten.
<u>b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr</u> 5 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner	<ol style="list-style-type: none">1. Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung,

2. Tourismusangelegenheiten, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
3. Denkmalpflege,
4. Probleme der Kleingartenanlagen,
5. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

c) Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport

4 Gemeindevertreter und
3 sachkundige Einwohner

1. Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen,
2. Unterstützung älterer Bürger

(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen

(3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen.

**§ 6
Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat
2. bei überplanmäßige Ausgaben bis zu der Wertgrenze von 2.500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu der Wertgrenze von 2.500,- € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,-€.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr einholen.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 750 Euro.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach Absatz 1 je Tag der Vertretung.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 30 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln:

- vor dem Gemeindehaus in der Karl-Liebknecht-Straße 41
- am Norma-Markt, neben dem Geldautomaten
- in Starrvitz an der Bushaltestelle „Schifferkrug“ und
- in Lancken

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-nord-ruegen.de.

(2) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Dezember 2019 außer Kraft.

Dranske, 25. Juli 2024

L. Kuhn
Bürgermeister

Hauptsatzung alte Fassung	Hauptsatzung 2024	Erläuterungen zu den Veränderungen
§ 1 Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel	§ 1 Name, Wappen, Flagge und Dienstsiegel	
(1) Die Gemeinde Dranske führt ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge.	(1) Die Gemeinde Dranske führt ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge.	
(2) Die Gemeinde Dranske führt das nachfolgend beschriebene Wappen: Geteilt durch einen Wellenschnitt; oben in Silber ein schräglinks liegender Schlehdornzweig mit sechs grünen Blättern und vier blauen Beeren; unten in Blau ein silbernes Segelschiff mit zwei Masten und fünf Segeln.	(2) Die Gemeinde Dranske führt das nachfolgend beschriebene Wappen: Geteilt durch einen Wellenschnitt; oben in Silber ein schräglinks liegender Schlehdornzweig mit sechs grünen Blättern und vier blauen Beeren; unten in Blau ein silbernes Segelschiff mit zwei Masten und fünf Segeln.	
(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Dranske zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE DRANSKE • LANDKREIS VORPOMMERN - RÜGEN“.	(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Dranske zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE DRANSKE • LANDKREIS VORPOMMERN - RÜGEN“.	
(4) Die Flagge der Gemeinde Dranske ist gleichmäßig längs gestreift von weiß und blau und durch eine Wellenlinie geteilt. In der Mitte des weißen Streifens befindet sich ein schräglinks liegender Schlehdornzweig mit sechs grünen Blättern und vier blauen Beeren; in der Mitte des blauen Streifens befindet sich ein weißes Segelschiff mit zwei Masten und fünf Segeln. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.	(4) Die Flagge der Gemeinde Dranske ist gleichmäßig längs gestreift von weiß und blau und durch eine Wellenlinie geteilt. In der Mitte des weißen Streifens befindet sich ein schräglinks liegender Schlehdornzweig mit sechs grünen Blättern und vier blauen Beeren; in der Mitte des blauen Streifens befindet sich ein weißes Segelschiff mit zwei Masten und fünf Segeln. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.	
(5) Die Verwendung des Namens, des Wappens, der Flagge durch Dritte ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.	(5) Die Verwendung des Namens, des Wappens, der Flagge durch Dritte ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.	
§ 2 Ortsteile	§ 2 Ortsteile	

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Ortsteilen Dranske, Banz, Bug, Dranske – Hof, Goos, Gramtitz, Kreptitz, Kuhle, Lancken, Nonnevitz, Starrvitz und Rehbergort. Es werden keine Orts- teilvertretungen gebildet.	Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Ortsteilen Dranske, Banz, Bug, Dranske – Hof, Goos, Gramtitz, Kreptitz, Kuhle, Lancken, Nonnevitz, Starrvitz und Rehbergort. Es werden keine Orts- teilvertretungen gebildet.	
§ 3 Rechte der Einwohner	§ 3 Rechte der Einwohner	
(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.	(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.	Nach den gesetzlichen Grundlagen ist eine Einwohnerversammlung zur Information der Einwohner über wichtige Vorhaben oder Vorkommnisse einzuberufen. Bei der bisherigen Regelung hätte dies einmaljährlich erfolgen müssen, auch wenn es keinen Themen gibt.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.	(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.	
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.	(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.	
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	

§ 4 Gemeindevertretung		§ 4 Gemeindevertretung		
(1) Die Gemeindevertreter-sitzungen sind öffentlich.		(1) Die Gemeindevertreter-sitzungen sind öffentlich.		
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.		(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreter-sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.		
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen. Sollten keine berechtigten Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1- 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.		(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, Sollten keine berechtigten Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.		Die Streichung der Ziffer 4 war erforderlich auf Grund der Änderung des § 22 der Kommunalverfassung. Danach entscheidet die Gemeindevertretung nur noch über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 der KV M-V. Auf Grund des Wegfalls der Ziffer 4 ist hier eine Anpassung erforderlich.
§ 5 Ausschüsse		§ 5 Ausschüsse		
(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß der §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:		(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß der §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:		
Bezeichnung/ Zusammensetzung	Aufgabengebiet	Bezeichnung/ Zusammensetzung	Aufgabengebiet	

a) Haupt- und Finanzausschuss	a) Haupt- und Finanzausschuss	
<p>Bürgermeister als Vorsitzender und 4 weitere Gemeindevertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personal- und Organisationsangelegenheiten 2. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Finanzplanung sowie alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die entsprechenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen sind. 3. Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten im Werte ab 500,- € im Einzelfall. 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert 	<p>Bürgermeister als Vorsitzender und 4 weitere Gemeindevertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personal- und Organisationsangelegenheiten 2. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Finanzplanung sowie alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die entsprechenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen sind. 3. Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten im Werte ab 500,- € im Einzelfall. 4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert 	

	<p>ab 500,- € im Einzelfall.</p> <p>5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB</p> <p>6. Entscheidungen zu überplanmäßigen Ausgaben ab 1.500,01 € sowie Entscheidungen zu außerplanmäßigen Ausgaben ab 2.500,01 €.</p>	<p>ab 500,- € im Einzelfall.</p> <p>6. Entscheidungen zu überplanmäßigen Ausgaben ab 1.500,01 € sowie Entscheidungen zu außerplanmäßigen Ausgaben ab 2.500,01 €.</p>	<p>Diese Aufgabe sollte auf Grund der kurzen Fristen für die Erteilung/Versagung des Einvernehmens dem Bürgermeister zugeordnet. Dieser soll diese Entscheidungen auf Empfehlung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr treffen.</p>
	Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Punkte 1-6 zu unterrichten.	Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Punkte 1-6 zu unterrichten.	
	<u>b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr</u>	<u>b) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr</u>	
5 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner	<p>1. Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung,</p> <p>2. Tourismusangelegenheiten, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,</p> <p>3. Denkmalpflege,</p>	<p>5 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner</p> <p>1. Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung,</p> <p>2. Tourismusangelegenheiten, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,</p> <p>3. Denkmalpflege,</p>	

	<p>4. Probleme der Kleingartenanlagen</p> <p>5. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege</p>	<p>4. Probleme der Kleingartenanlagen</p> <p>5. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege</p>	
<u>c) Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport</u>		<u>c) Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport</u>	
<p>4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner</p> <p>1. Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen,</p> <p>2. Unterstützung älterer Bürger</p>	<p>4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner</p> <p>1. Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen,</p> <p>2. Unterstützung älterer Bürger</p>		
(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen		(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen	
(3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.		(3) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.	
(4) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.		(4) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen.	
			Nach § 36 Abs. 4 KV M-V sind für den Ausschussvorsitzenden ein 1. und ein 2. Stellvertreter zu wählen
§ 6 Bürgermeister		§ 6 Bürgermeister	

<p>(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat 2. bei überplanmäßige Ausgaben bis zu der Wertgrenze von 2.500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu der Wertgrenze von 2.500,- € je Ausgabenfall 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €. 	<p>(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat 5. bei überplanmäßige Ausgaben bis zu der Wertgrenze von 2.500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu der Wertgrenze von 2.500,- € je Ausgabenfall 6. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €. 	
<p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.</p>	<p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.</p>	
<p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,-€.</p>	<p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,-€.</p>	
<p>(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.</p>	<p>(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.</p>	

	(5) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.	Nach der Rechtsprechung ist der Negativattest unverzüglich zu erteilen. Deshalb sollte dies keine Entscheidung eines Ausschusses sein.
	(6) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB. Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr einholen.	Diese Aufgabe sollte auf Grund der kurzen Fristen für die Erteilung/Versagung des Einvernehmens dem Bürgermeister zugeordnet
§ 7 Entschädigungen	§ 7 Entschädigungen	
(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 750 Euro.	(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 750 Euro.	Nach der neuen Entschädigungsverordnung kann der Bürgermeister max. 1.440 € als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten.
(2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach Absatz 1 je Tag der Vertretung.	(2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach Absatz 1 je Tag der Vertretung.	
(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 30 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.	(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 30 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.	

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.	(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.	
§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen	
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor dem Gemeindehaus in der Karl-Liebnecht-Straße 41 - am Norma-Markt, neben dem Geldautomaten - in Starrvitz an der Bushaltestelle „Schifferkrug“ und - in Lancken 	<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor dem Gemeindehaus in der Karl-Liebnecht-Straße 41 - am Norma-Markt, neben dem Geldautomaten - in Starrvitz an der Bushaltestelle „Schifferkrug“ und - in Lancken <p>Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-nord-ruegen.de.</p>	Änderung ist auf Grundlage der Änderungen im BauGB erforderlich
(2) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.	(2) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.	
(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist	(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas	

<p>beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	<p>andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	
<p>(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.</p>	<p>(4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.</p>	
<p>(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.</p>	<p>(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.</p>	
<p>(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.</p>	